

***) Muster zu IId. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen.**

1	2	3	4	5	6	7	
						Jahr, Tag, Stunde	Präsen-tierende Behörde
Regi-ster Nr.	Name, Stand, Wohnort des Schürfers	Verwaltungs-Bezirk	Art des Schürffeldes	Tag und Stunde der Aufriehung des Schürf-merkmals	Ordnungs- nummer des Schürffeldes	Die Anzeige ist präsen-tiert	
	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 1.	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 2.	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 3.	B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 4.	B. V. § 24 Abs. 1 Ziff. 4.		

8	9	10	11	12	13	Bemer- kungen
Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes	Zahlung der Schürf- gebühr. Erstmalig Datum, Kasse, Betrag, in der Folgezeit Datum Kasse Betrag	Handzeichen des eintragenden Beamten und Datum der Ein- tragung	Präsentation der Bezugsleistung des Schürfers bei der Bergbehörde	Löschungs- Verfügungen	Handzeichen des löschenden Beamten	
B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 5.	B. V. § 27 Abs. 2.		B. V. § 31.	Abol. Verf. Ziff. 4.		

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Beförderung von Geldsendungen auf den Bahnen Togos und über die Landungsbrücke in Lome.

Lome 17. Juli 1906.

In Ergänzung der §§ 8 und 18 des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs in Togo tritt mit dem 1. August d. J. folgende Tarifbestimmung in Kraft:

Geldsendungen, welche mit der Eisenbahn befördert werden sollen, dürfen nur in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten ausgeliefert werden. Die Beförderung findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von der Eisenbahn zu bestimmenden Bügen statt.

Für jeden Wagen muß vom Absender zur Überwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugnis eingeräumt wird, in dem Wagen, in welchem die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluss zu halten. Die übrigen, etwa in diesem Wagen Platz nehmenden Begleiter haben Fahrkarten der niedrigsten im Zuge befindlichen Wagenklasse zu lösen. Wenn die Begleiter ihren Platz in einem Personenwagen nehmen, haben sie das tarifmäßige Fahrgehd zu entrichten. Das Ein- und Ausladen geschieht durch den Absender und Empfänger.

Bei solchen Geldsendungen, welche ohne Begleitung befördert werden, haftet die Eisenbahnverwaltung für Verlust nicht.

Die Fracht für die Beförderung von Geld beträgt für alle Entfernungen 0,1 Prozent des Wertes, mindestens ist jedoch zu entrichten die Fracht für 5000 kg nach dem Landungsbrückentarif bzw. nach der Wagenladungs-kategorie I des Innentarifs.

Geldsendungen, die zwischen Lome und einem auf der Meere von Lome liegenden Schiff zu befördern sind, müssen in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten ausgeliefert werden, außerdem für die Beförderung zwischen der Landungsbrücke und dem Schiff in feste Fässer verpackt sein, die schwimmfähig sind.



Für solche Geldsendungen, die nur über die Landungsbrücke in Rome nach Rome Ort und umgekehrt befördert werden, wird ausschließlich eine Gebühr von 0,1 Prozent des Wertes berechnet.

Rome, den 17. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

F. B.: Hansen.

Verordnung des Landeshauptmanns der Marshall-Inseln, betreffend das Verbot der Einfuhr von Opium und der Verabfolgung an Eingeborene. Vom 12. Juni 1906.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichsfanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, Seite 509) wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Opium zu Genußzwecken in das Schutzgebiet der Marshall-Inseln einzuführen.

Der Vertreter der Kaiserlichen Regierung in Falut kann unter besonderen von Fall zu Fall festzusetzenden Bedingungen Ausnahmen eintreten lassen.

§ 2. Es ist verboten, Opium an Eingeborene der im Schutzgebiet heimischen Stämme zu verabfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Fünftausend Mark, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Opium, das Gegenstand der Zuwiderhandlungen ist, unterliegt der Einziehung.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Nauru, den 12. Juni 1906.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

Berg.

Personalien.

Dem Kaiserlich Japanischen Konsul G. Narita in Tonnobille (Queenöland) ist für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea ausschließlich des Inselgebiets der Carolinen, Palau und Marianen das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Kaiserliche Schutztruppen.

Oberkommando der Schutztruppen.

A. R. D. vom 13. September 1906.

Dhnefong, Oberst beim Oberkommando, unter Entgebung von der Stellung als außeretatmäßiges militärisches Mitglied des Reichsmilitärgerichts auf sein Gesuch der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Quade, Oberstleutnant im großen Generalstabe, kommandiert zur Dienstleistung beim Oberkommando, aus dem Heere ausgeschieden und als Chef des Stabes beim Oberkommando angestellt und gleichzeitig zum außeretatmäßigen militärischen Mitgliede des Reichsmilitärgerichts ernannt.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 13. September 1906.

Fond (Helrich), Hauptmann, bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt kommandiert.

Es werden befördert:

v. Prittwith u. Waffron, Hauptmann und Kompagniechef, zum überzähligen Major;

die Oberleutnants:

v. der Marwitz und v. Stuemmer zu überzähligen Hauptleuten,

v. Tzaska, Leutnant, zum Oberleutnant.

Dr. Stolorowky, Oberarzt, Antrag um Befassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.